

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**EWE Netz GmbH**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23.02.2023**  
**— OL 22-078-01 —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 14.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggastanklagers mit zwei Tanks (Fassungsvermögen von jeweils 80 Tonnen) zur Versorgung von drei Biogaseinspeiseanlagen in 26169 Friesoythe, Ems-Dollart-Ring 12, Gemarkung Friesoythe, Flur 9, Flurstück 20/53, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung

Für die Errichtung des Flüssiggaslagers sind folgende Hauptkomponenten geplant:

- Zwei Flüssiggaslagerbehälter mit jeweils 80 Tonnen Lagerkapazität
- Befüllstation der Lagerbehälter für eine Betankung mit Hilfe von Straßentankwagen.

Für die Errichtung der Biogaseinspeiseanlage sind folgende Hauptkomponenten geplant:

- Biogas-Mess-Konditionier-Ortsnetzanlage
- Biogas-Hauptverdichteranlage
- Biogas-Fackelanlage
- Biogas-Schaltwarte
- BioMethan-Qualitäts-Vorprüfeinrichtung
- Prozessluft-Überübergangs-Versorgungseinheit
- Gebäudebau inkl. notwendiger Fundamentarbeiten

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.1.1.2 (A) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Das Vorhaben greift in kein Schutzgebiet und in keine Lebensräume für Pflanzen und Tiere ein, da es sich hier um ein ausgewiesenes Industriegebiet handelt. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung. Es sind keine besonderen Schutzbereiche im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Die geplanten Änderungen werden keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung des Gebietes haben.

Es werden keine Abwässer oder Stoffe in Oberflächengewässer geleitet. Es wird nur Niederschlagswasser über die Fläche versickert (direkt eingeleitet) daher kann im Normalbetrieb von einer vernachlässigbaren Belastung ausgegangen werden. Es findet keine Entnahme von Grundwasser statt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Änderung zu erwarten. Es sind keine makroklimatischen Veränderungen in dem Betrachtungsraum durch das Vorhaben oder durch erforderlichen Bautätigkeiten zu erwarten. Die Erhöhung des Schadstoffgehaltes in der Luft ist vernachlässigbar.

Grenzwerte des Bebauungsplans des eingeschränkten Industriegebietes werden nicht überschritten.

Durch das Vorhaben resultiert ein Eingriff und eine nur geringe Versiegelung;  
Stickstoffeinträge: sind nicht zu erwarten.

Den sicherheitstechnischen Anforderungen wurde Genüge getan und eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Betrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Da keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.